

# Bestätigung

über den Empfang des umseitig genannten Auszuges der VVB

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon-Nr. (telefonische Erreichbarkeit während des Abbrennvorgangs)	
Genauer Abbrennort (Gemarkung, Flur-Nr., Ortsbezeichnung)	
Abbrenndatum und Uhrzeit (von / bis)	
Art des Feuers (Wiedfeuer, usw.)	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden	
Aufsichtsperson	

Hiermit bestätige ich

den Erhalt des umseitig genannten Auszuges aus der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB). Ich versichere, dass ich mich vor dem Entzünden des Feuers eigenverantwortlich über die Brandgefahrstufe / Waldbrandgefahrstufe informiere und diese, sowie die VVB beachte.

Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

Engelsberg, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Engelsberg, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ordnungsamtes

# Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## II. Feuer und Licht

### § 3

#### Betrieb von Feuerstätten

- (1) Feuerstätten sind so zu betreiben, daß sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.
- (2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden, es sei denn, die jeweilige Flüssigkeit ist hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt.
- (3) Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden an Orten,
  1. an denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder
  2. an denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftegemische auftreten können.Für bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten gilt Satz 1 Nr. 1 ohne Rücksicht auf die Menge der leicht entzündbaren Stoffe.
- (4) Bewegliche Feuerstätten sind kippsicher aufzustellen. Sie müssen in Räumen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein. Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand.

### § 4

#### Feuer im Freien

- (1) Feuerstätten im Freien müssen
  1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 mentfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.
- (2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.
- (3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.
- (4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.